

02.10.91

EG - In

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) des Rates zur Festsetzung - mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 - der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind

SEK(91) 1612 endg.; Ratsdok. 8171/91

582/91

KEP-AE-Nr.: 912373

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 2. Oktober 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 10. September 1991 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

BEGRÜNDUNG

1. In Anwendung von Artikel 64 des Statuts sowie des Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge⁽¹⁾ hatte der Rat am 24. Oktober 1988 im Wege der Verordnung Nr. 3295/88 die Höhe der Berichtigungskoeffizienten für die Bundesrepublik Deutschland festgesetzt.

Der Vorschlag der Kommission nahm Bezug auf die Überprüfungen der Wirtschaftsparitäten, die im Rahmen der fünfjährigen Überprüfung der für die Hauptstädte festgesetzten Berichtigungskoeffizienten vorgenommen werden, sowie auf die entsprechenden Überprüfungen in Dienstorten, in denen die Gefahr erheblicher Verzerrungen im Vergleich zu den Daten der Hauptstadt besteht; diese Überprüfungen erfolgen nach Maßgabe von Ziffer 11.1.1 des obengenannten Angleichungsverfahrens.

In der erwähnten Verordnung setzte der Rat die Berichtigungskoeffizienten für die Bundesrepublik Deutschland einerseits (auf der Grundlage der für Bonn ermittelten Lebenshaltungskosten) und für Berlin andererseits fest, wo eine ausreichend große Zahl von Beamten dienstlich verwendet wird und eine deutliche Abweichung der Lebenshaltungskosten vom Niveau der Hauptstadt zu verzeichnen ist.

In der Folge wurden die Berichtigungskoeffizienten im Zuge der jährlichen Überprüfung des Besoldungsniveaus gemäß Artikel 65 des Statuts aktualisiert (zuletzt durch die Verordnung Nr. 3736/90 vom 19. Dezember 1990).

Am 1. Oktober 1990 trat eine grundlegende Veränderung der bisherigen Situation ein, da infolge der Vereinigung der beiden deutschen Staaten Berlin zur neuen Hauptstadt erklärt wurde (Artikel 2 des Einigungsvertrags).

Der Einigungsvertrag wurde am 23. September 1990 vom deutschen Parlament ratifiziert, und die Ratifizierungsurkunde wurde im Bundesgesetzblatt vom 28. September 1990 veröffentlicht.

(1) Beschluß 81/1061/Euratom, EGKS, EWG des Rates vom 15. Dezember 1981 (ABl. Nr. L 386 vom 31.12.1981, S. 6)

Die so entstandene Situation wirkt sich über die geltenden Berichtigungskoeffizienten auf das Besoldungsniveau der in Deutschland diensttuenden Gemeinschaftsbeamten aus; denn der Berichtigungskoeffizient für ein Land wird jeweils anhand der Daten der Hauptstadt festgesetzt.

Bei der Festsetzung des Berichtigungskoeffizienten für das in einem bestimmten Land diensttuende Personal der Gemeinschaften hat sich der Rat stets an diesen Grundsatz gehalten. Letzterer wurde auch durch mehrere Urteile des Gerichtshofs sowie durch den Beschluß des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung des Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften untermauert.

Deshalb erweist sich eine Berichtigung der Vorschriften mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 als notwendig, um:

- a) den für die Bundesrepublik Deutschland anwendbaren Berichtigungskoeffizienten (104,0) nach Maßgabe der Lebenshaltungskosten in Berlin festzusetzen;
- b) einen neuen Berichtigungskoeffizienten für Karlsruhe (97,4)⁽¹⁾ festzusetzen;
- c) den Berichtigungskoeffizienten für Bonn (95,5) beizubehalten.

(1) Dieser Berichtigungskoeffizient wurde anhand folgender Faktoren (Stand: 1. Juli 1990) ermittelt:

- Wirtschaftsparität Karlsruhe gegenüber Brüssel (0,047372 DM/FB);
- für die in Deutschland gezahlten Dienst- und Versorgungsbezüge geltender Umrechnungskurs (20,553 FB/DM);

VORSCHLAG FÜR EINE

VERORDNUNG (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. .../91 DES RATES
zur Festsetzung – mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 – der Berichtigungs-
koeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der in der
Bundesrepublik Deutschland tätigen Beamten und sonstigen
Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer
gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die
Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser
Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, EURATOM, EGKS)
Nr. 259/68⁽¹⁾ und zuletzt geändert durch die Verordnung (EURATOM, EGKS,
EWG) Nr. 3736/90⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 64 und 82 des Statuts
sowie auf Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In seinem Beschluß vom 23. September 1990 zur Ratifizierung des
Einigungsvertrags hat der Bundestag in Artikel 2 dieses Vertrags Berlin zur
Hauptstadt Deutschlands erklärt.

Entsprechend Artikel 64 des Statuts muß die Kaufkraftäquivalenz zwischen
den verschiedenen Dienstorten gewährleistet werden.

Der Berichtigungskoeffizient eines bestimmten Landes wird entsprechend den
Lebenshaltungskosten in der Hauptstadt dieses Landes festgesetzt;
unberücksichtigt bleiben dabei die genau für jene Orte ermittelten
Berichtigungskoeffizienten, in denen eine ausreichend große Zahl von
Beamten und Bediensteten der Gemeinschaften dienstlich verwendet wird.

(1) ABL. Nr. L 56 vom 4.3.1968, S. 1

(2) ABL. Nr. L 360 vom 22.12.1990, S. 1

582/31

In seinem Beschluß 81/1061/Euratom, EGKS, EWG vom 15. Dezember 1981 zur Änderung des Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften⁽³⁾ bestätigte der Rat die Modalitäten für die Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten nach Artikel 64 des Statuts.

Der Berichtigungskoeffizient für Deutschland ist folglich anhand des für die deutsche Hauptstadt geltenden Berichtigungskoeffizienten festzusetzen.

In Karlsruhe, wo eine ausreichen große Zahl von Beamten dienstlich verwendet wird, ist eine deutliche Abweichung der Lebenshaltungskosten vom Niveau der Hauptstadt zu verzeichnen; die gleiche Feststellung gilt auch für Bonn. Folglich ist für Karlsruhe ein Berichtigungskoeffizient festzusetzen und der derzeitige Berichtigungskoeffizient für Bonn beizubehalten.

Die Verordnung Nr. 3736/90 zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten für die Bundesrepublik Deutschland ist somit mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 abzuändern.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in dem nachstehend genannten Land dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Bundesrepublik Deutschland (außer Bonn und Karlsruhe)	104,0
Bonn	95,5
Karlsruhe	97,4

2. Die auf die Versorgungsbezüge anzuwendenden Berichtigungskoeffizienten werden gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident

FICHE FINANCIERE

Estimation de l'incidence budgétaire
résultant de la fixation des coefficients correcteurs
pour l'Allemagne (entre le 01.10.90 et le 31.12.91)

Institutions	Fonctionnement			Recherche			Actions indirectes			TOTAL		
	Dép.	Rec.	Total	Dép.	Rec.	Total	Dép.	Rec.	Total	Dép.	Rec.	Total
Commission ch. 12 Commission ch. 10, 11	2,794 0,192	0,370	2,616	0,300	0,025	0,275	0,222	0,047	0,175	3,508	0,442	3,066
Parlement	0,028	0,008	0,020							0,028	0,008	0,020
Cour des Comptes	0,122	0,017	0,105							0,122	0,017	0,105
Conseil (y compris C.E.S.)	0,012	0,002	0,010							0,012	0,002	0,010
Cour de Justice	0,047	0,008	0,039							0,047	0,008	0,039
TOTAL	3,195	0,405	2,790	0,300	0,025	0,275	0,222	0,047	0,175	3,717	0,477	3,240

1 ECU - 43 FB

582/97